

Dora Valenta | Mery Canella

Die Rechtsmittel beim Klagerückzug im Kontext der Erbteilungsklage

BGE 149 III 145 vom 15. Dezember 2022



I. Sachverhalt

A, B, C, D und E sind Erben des verstorbenen F. In den Nachlassaktiven befinden sich unter anderem Stimmrechts- und Stammaktien der H. AG. Diese hat der Willensvollstrecker am 10.10.2001 den Erben entsprechend den erbvertraglichen Teilungsvorschriften zur kapital- und kontrollmässigen Begünstigung der Erben zugewiesen. E hatte ihren Erbteil (nur Stammaktien) schon zuvor an C abgetreten.

Am 7.10.2003 reichten C und D gegen A und B eine Erbteilungsklage beim Bezirksgericht Baden («BGB») ein. Sie beantragten unter anderem eine abweichende Zuteilung der Stimmrechts- und Stammaktien (Antrag Ziff. 3). Subeventualiter begehrt sie die Feststellung des Kontrollwerts der Stimmrechtsaktien und stellten Ausgleichsbegehren. Die Beklagten schlossen auf Abweisung, beantragten, die Zuteilung des Willensvollstreckers zu bestätigen und begehrt in Abweichung dazu, die Stammaktien der E zu gleichen Teilen den vier Miterben zuzuteilen. Mit Urteil vom 17.6.2008 hiess das BGB die Begehren der Beklagten betreffend die Aktienzuteilung gut. Das BGB behielt sich vor, allfällige Ausgleichsansprüche der Kläger nach Rechtskraft seines Urteils zu behandeln. Alle übrigen Parteibegehren wies es ab.

Dagegen erhoben die Kläger (altrechtliche) Appellation und die Beklagten Anschlussappellation an das Obergericht des Kantons Aargau («OGER»). Am 16.9.2010 bestätigte das OGER das Urteil des BGB. Es wies jedoch das Verfahren zur Feststellung des Anrechnungswertes der Stammaktien sowie betreffend die Feststellung eines allfälligen Mehrwertes der Stimmrechtsaktien zum Entscheid an das BGB

zurück. Auf die Beschwerden der Kläger trat das Bundesgericht («BGER») in der Folge nicht ein, da weder ein anfechtbarer Teil- noch ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid vorläge.¹

Im Rückweisungsverfahren vor BGB erklärten C und D am 23.4.2018 ihre in der Erbteilungsklage gestellten Begehren betreffend die Aktienzuteilung zurückzuziehen (Antrag Ziff. 3). Am Subeventualbegehren hielten sie weiter fest. In der Folge entschied das BGB am 22.8.2018, die klägerischen Begehren in Ziff. 3 betreffend Aktienzuteilung seien infolge Klagerückzugs als erledigt abzuschreiben (Dispositiv-Ziff. 1). Weiter befand es, dass die Aktienzuteilung ausgleichspflichtig sei (Dispositiv-Ziff. 3), stellte die Anrechnungswerte der Aktien fest (Dispositiv-Ziff. 4) und wies insbesondere die Begehren der Beklagten betreffend die Aktienzuteilung ab, soweit es darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. 5).

Dagegen erhoben alle Parteien Berufung (nach Eidgenössischer ZPO) ans OGER, wobei A und B unter anderem beantragten, die Dispositiv-Ziff. 5 (Abweisung), eventualiter die Ziff. 1 (Abschreibung) und Ziff. 5 des Urteils des BGB seien aufzuheben und die Aktienzuteilung entsprechend ihren Anträgen vorzunehmen (Berufungsantrag Ziff. 1). Das OGER trat am 31.3.2020 auf den Berufungsantrag Ziff. 1 nicht ein und verwies A und B auf die Revision. Die übrigen Berufungsanträge wurden allesamt abgewiesen, soweit das OGER darauf eintrat. Vor BGER war in prozessualer Hinsicht strittig, ob der Nichteintretensentscheid zu Recht erfolgte.

II. Erwägungen

Das BGER differenziert zwischen der Wirksamkeit des Klagerückzugs (Art. 241 Abs. 1 ZPO) der C und D («Kläger») und dessen Wirkung (Art. 328 Abs. 1 lit. C ZPO) auf die Rechtsbegehren der A und B («Beklagte»). In E. 2.6.4 erörtert das

Dora Valenta, Rechtsanwältin bei Pestalozzi Rechtsanwält AG.

Mery Canella, Rechtsanwältin bei Pestalozzi Rechtsanwält AG.

¹ Sachverhalt, B.f. mit Verweis auf BGER, 5A_883/2010 und 5A_887/2010, E. 3 ff.

BGer erstmals die Unterscheidung zwischen Wirksamkeit und Wirkung eines Klagerückzugs i.S.v. Art. 241 Abs. 1 ZPO. «*Wirksamkeit*» i.S.v. Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO bedeute in der Rechtssprache «*Rechtmässigkeit oder Bestandeskraft eines Rechtsakts*». «*Wirkung*» seien «*die Folgen und Ergebnisse, die von einer Ursache hervorgebracht werden*».

Das BGer erinnert in E. 2.6.2 zunächst daran, dass Entscheidsurrogate (Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug; vgl. Art. 241 Abs. 1 ZPO) keine Entscheidqualität haben und deshalb nicht mit Berufung oder Beschwerde angefochten werden können. In E. 2.6.3 bestätigt es seine Rechtsprechung, dass die Revision das einschlägige Rechtsmittel zur Anfechtung des Dispositionsakts sei.² Der Abschreibungsbeschluss (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO) sei rein deklaratorisch und kein taugliches Anfechtungsobjekt.

In Anwendung dieser Grundsätze stimmt das BGer in E. 2.7.2 der Vorinstanz zu, dass die Befugnis der Kläger, über ihren Antrag in Ziff. 3 der Klage zu verfügen, eine Frage der Wirksamkeit sei. Dasselbe gelte für das Argument der Beklagten, ein Rückzug sei infolge des obergerichtlichen Entscheids vom 16.9.2010 nicht mehr möglich gewesen. Diese Vorbringen betrafen die Wirksamkeit des Klagerückzugs, indem sie die Dispositionsbefugnis der Kläger über den Streitgegenstand infrage stellten. Die Vorinstanz habe die Beklagten deshalb zu Recht auf die Revision verwiesen. Zudem sei nicht ersichtlich, was das Anfechtungsobjekt der Berufung sein solle, da die Rückzugserklärung und der Abschreibungsbeschluss nicht Endentscheide seien.³

Hingegen gab das BGer in E. 2.7.3 den Beklagten Recht, dass die «*Wirkung*» des Klagerückzugs mit Berufung gerügt werden konnte. Die unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats sei nämlich «*kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 Bst. c ZPO*». Zudem läge auch ein taugliches Anfechtungsobjekt vor. Die Beklagten richteten ihre Berufung gegen Dispositiv-Ziff. 5 des BGB-Urteils vom 22.8.2018, also gegen den Abweisungsentscheid. Es käme sodann «*allein mit Blick auf die Frage des zutreffenden Rechtsmittels*» nicht darauf an, dass die Vorinstanz das BGB-Urteil so lese, dass dieses mit dem Klagerückzug die fraglichen Begehren der Beklagten auch als erledigt betrachtete. «*Entscheidend [sei] die Rechtsfrage, ob das BGB diesen Schluss ziehen dürfte.*»

Daraus folgert das BGer in E. 2.7.3, das OGer hätte auf die Berufung teilweise eintreten und sich mit der Argumentation der Beklagten auseinandersetzen müssen; das OGer hätte prüfen müssen, ob die Aktienzuteilung – unter anderem aufgrund der Doppelseitigkeit der Erbteilungsklage – von der Rückzugserklärung der Kläger nicht erfasst sei. Dasselbe gelte für die von den Beklagten in der Berufung erhobene Beanstandung, das BGB-Urteil vom 22.8.2018 verstosse gegen den Dispositionsgrundsatz.

III. Bemerkungen

Die Bemerkungen folgen inhaltlich der bundesgerichtlichen Zweiteilung des Klagerückzugs in Wirksamkeit und Wirkung.

Das BGer setzt sich sachlich nicht mit der Kernfrage auseinander, ob der Klagerückzug im Rückweisungsverfahren vor BGB noch zulässig war.

Zunächst beurteilt es die Frage, welches das richtige Rechtsmittel für die Anfechtung der Wirksamkeit des Klagerückzugs ist. Grundsätzlich enthält das Gesetz zu dieser Frage eine klare Regelung: Mit der Revision kann geltend gemacht werden, «*dass die Klageanerkennung, der Klagerückzug oder der gerichtliche Vergleich unwirksam ist*».⁴ Der Entscheid des BGer, wonach die Vorinstanz die Beklagten zu Recht auf die Revision verwiesen hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles gebieten dennoch einige kritische Überlegungen dazu.

Der Klagerückzug ist zulässig, solange die Klage rechtshängig ist⁵ und die Parteien über den Streitgegenstand disponieren können.⁶ In zeitlicher Hinsicht ist der Klagerückzug bis zum Endentscheid möglich.⁷

Die Beklagten behaupten, «*ein Rückzug angesichts des obergerichtlichen Entscheids vom 16. September 2010 [sei] gar nicht möglich gewesen*» (E. 2.7.2). Für das BGer machen die Beklagten somit geltend, ein Klagerückzug sei nur während der Rechtshängigkeit der Klage möglich; vorliegend seien die streitigen Anträge vor BGB aber gar nicht

² Zuletzt BGer, 4A_463/2022, E. 3.1.1.

³ Es wäre nach alter kantonalen ZPO/AG möglich gewesen, gegen den Abschreibungsbeschluss als Endentscheid das ordentliche Rechtsmittel der Appellation zu erheben. Die Beschwerdeführer haben denn auch eventualiter gegen den Abschreibungsbeschluss in Dispositiv-Ziff. 1 des Urteils des BGB vom 22.8.2018 Berufung erhoben (Sachverhalt, C.e). Jedoch war im vorliegenden Fall unstrittig die ZPO auf die Frage anwendbar, was Anfechtungsobjekt sei (E. 2.7.1).

⁴ Vgl. Wortlaut von Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO.

⁵ PASCAL LEUMANN LIEBSTER, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016, Art. 241 ZPO N 14.

⁶ LAURENT KILLIAS, in: Andreas Güngerich (Koord.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 150–352 und 400–406, Bern 2012 (zit. BK-BEARBEITER/IN), Art. 241 ZPO N 44.

⁷ BSK ZPO-GSCHWEND/STECK, Art. 241 N 29, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017.

mehr rechtshängig gewesen. Die Begründung des BGer, wonach diese Frage gerade die Wirksamkeit des Klagerückzugs beschlage, überzeugt dann nicht, wenn es ohne Weiteres (von Amtes wegen) feststellbar gewesen wäre, dass der (vermeintliche) Klagerückzug Rechtsbegehren betrifft, über welche bereits rechtskräftig entschieden worden war – nämlich durch das Urteil des OGer vom 16.9.2010, in dem dieses die von den Beklagten begehrte und vom BGB bereits mit Urteil vom 17.6.2008 gewährte Aktienzuteilung

Die Bindungskraft des Rückweisungsentscheids scheint dogmatisch kein taugliches Argument, um die Unzulässigkeit des Klagerückzugs zu begründen.

bestätigte. Sollte dies zutreffen, könnten der Klagerückzug und der Abschreibungsbeschluss des BGB nichtig sein. BAECKERT/WALLMÜLLER nennen als Beispiel für einen Nichtigkeitsgrund die fehlende Vergleichsfähigkeit einer Streitsache beim Vergleich,⁸ also die fehlende Dispositionsbefugnis der Parteien über die Streitsache. Leidet der prozessuale Akt an solch einem Mangel, vermag er infolge Nichtigkeit zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen zu entfalten.⁹ Da Nichtigkeit von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten ist,¹⁰ hätte nach dieser Argumentation sowohl das OGer als auch das BGer auf das Rechtsmittel eintreten sollen und sich mit den Rügen auseinandersetzen müssen.

Ob der Urteilsspruch des OGer betreffend die Aktienzuteilung bereits rechtswirksam beurteilt worden war, lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen. Dies, weil der materiellrechtliche Konnex zwischen der Aktienzuteilung, so wie sie das OGer bestätigte, und der fehlenden Sachverhaltsfeststellung betreffend Anrechnungswert der Aktien, aufgrund mangelnder Informationslage und der erbrechtlichen Konstellation nicht abschliessend beurteilt werden kann.¹¹ Das BGer stellt mit vorliegendem Urteil denn auch

unmissverständlich klar, dass jegliche die Wirksamkeit betreffende Mängel (somit wohl auch die allfällige Nichtigkeit eines Klagerückzugs) ausschliesslich mit Revision anfechtbar sind,¹² womit es einer Diskussion dieses Streitpunkts keinen Raum lässt. Dies ist zwar bedauerlich, im Hinblick auf die Neufassung des Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO im Rahmen der ZPO-Revision wohl richtig, da der Gesetzgeber damit die bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert.¹³

Betreffend die Unzulässigkeit des Klagerückzugs argumentieren die Beklagten zudem, «*der Klagerückzug [sei] aufgrund der Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids unwirksam*».¹⁴ Sowohl die Rechtsmittelinstanz, welche den Rückweisungsentscheid fällt, als auch die untere Instanz, welche das Rückweisungsverfahren durchzuführen hat, ist an die Erwägungen des Rückweisungsentscheids gebunden.¹⁵ Dies folgt aus dem Hierarchiesystem der Gerichte, der Rechtssicherheit und dem Prinzip von Treu und Glauben.¹⁶ Allerdings muss beachtet werden, dass die Bindungswirkung insofern durchbrochen werden kann, als sich der Sachverhalt im Rückweisungsverfahren infolge Beweisergänzung oder zulässiger Noven modifizieren kann. Ein vom Rückweisungsentscheid abweichendes Urteil muss dann möglich sein.¹⁷

Vorliegend müssen die (allfällige) Rechtskraft des Entscheides des OGer im Punkt, wonach es die Aktienzuteilung wie vom BGB vorgenommen bestätigte, und die Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids sowie die Dispositionsfähigkeit der Parteien über den Streitgegenstand auseinandergehalten werden.

Die Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids im Punkt der Aktienzuteilung richtet sich an das Gericht, nicht jedoch an die Parteien, welche im Rahmen des festzustellenden Sachverhalts nach wie vor über den Streitgegenstand disponieren können. Die Bindungskraft des Rückweisungsentscheids scheint somit dogmatisch kein taugliches Argument, um die Unzulässigkeit des Klagerückzugs zu begründen.¹⁸

⁸ ANDREAS BAECKERT/ROBERT WALLMÜLLER, Rechtsmittel bei Beendigung des Verfahrens durch Entscheidsurrogat (Art. 241 ZPO), ZZZ 2014–2015, 15 ff., 21; vgl. auch Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697 ff., 2762 f.

⁹ BAECKERT/WALLMÜLLER (FN 8), ZZZ 2014–2015, 22.

¹⁰ BGer, 4A_76/2023, E. 8.1; BGE 147 III 226 E. 3.1.2; 145 III 436 E. 4; 144 IV 362 E. 1.4.3; 138 II 501 E. 3.1; 137 I 273, E. 3.1; je mit Hinweisen.

¹¹ In BGer, 5A_883/2010 und 5A_887/2010, E. 3 ff. zwischen denselben Parteien qualifizierte das BGer den Rückweisungsentscheid des OGer als einen nicht anfechtbaren Zwischenentscheid (Sachverhalt, B.f), der im Grundsatz keine Rechtskraftwirkung entfaltet (vgl. BGE 135 V 141 E. 1.4.1).

¹² Der Klagerückzug ist letztlich wirksam, da die Beklagten die Erhebung der Revision verwirkt haben.

¹³ Die Bestimmung um den folgenden Wortlaut präzisiert: «[...] wegen formeller oder materieller Mängel unwirksam ist», womit wohl klargestellt wird, dass sämtliche Mängel, auch solche, die zur Nichtigkeit des Entscheidsurrogats führen, ausschliesslich mit Revision anfechtbar sind.

¹⁴ Die Argumentation wird in E. 2.3 des Entscheids wiedergegeben.

¹⁵ BK-STERCHI (FN 6), Art. 318 ZPO N 14 f.; OGer ZH, LB170009-O/U, 6.6.2017, E. II.1c; FRANÇOIS BOHNET/LORENZ DROESE, Präjudizienbuch ZPO, 2. A., Basel 2023, Art. 318 N 5.

¹⁶ BK-STERCHI (FN 6), Art. 318 ZPO N 15; BOHNET/DROESE (FN 15), Art. 318 N 5.

¹⁷ BK-STERCHI (FN 6), Art. 318 ZPO N 16.

¹⁸ Nicht auf die vorliegende Konstellation anwendbar ist u.E. BGE 122 I 250, auf den das BGer in E. 2.7.2 verweist. In diesem unter kantonalem Pro-

Ob der Klagerückzug denn nun wirksam war oder nicht, muss offengelassen werden, sind doch auch die strittigen erbrechtlichen Besonderheiten zu beachten, die nachstehend aus dem Blickwinkel der Wirkung des Klagerückzugs auf die Begehren der Beklagten erörtert werden.

Die Wirkung eines Klagerückzugs muss von der Wirksamkeit unterschieden werden, so das BGer erstmals und unmissverständlich mit Hinweis auf Art. 241 Abs. 2 ZPO und Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO. Dieses erwägt sogar – ohne dogmatische Begründung – «[d]ie unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats [sei] [...] kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 Bst. c ZPO». Damit legt das BGer den Rügegrund der Unwirksamkeit eines Entscheidsurrogats gleichzeitig wortgetreu und eng aus. Dieses Verständnis des Rügegrunds der «Unwirksamkeit» führt konsequenterweise dazu, dass Parteien ihre Rügen betreffend die unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO geltend machen müssten, was aber ein taugliches Anfechtungsobjekt voraussetzt.

Im konkreten Fall hat das BGB die Anträge der Beklagten betreffend Zuteilung der Stammaktien «abgewiesen», nachdem es die Teilungsanträge der Kläger «abgeschrieben» hatte. Das BGB hat diese Vorgehensweise nicht begründet. Das OGer hat in seiner eigenen Lesart das Urteil so interpretiert, als wären die Begehren der Beklagten ebenfalls abgeschrieben worden, was das BGer beanstandet hat, aber «allein mit Blick auf die Frage des zutreffenden Rechtsmittels» – und damit gerade nicht mit Blick auf die Wirkung des Klagerückzugs. Das BGer hält nämlich auch fest, «[e]ntscheidend [sei] die Rechtsfrage, ob das BGB diesen Schluss ziehen durfte», also ob das BGB die Anträge der Beklagten «abweisen» durfte oder diese nicht auch hätte «abschreiben» müssen.

Durch den Abweisungsentscheid des BGB kreierte dieses einen mit Berufung anfechtbaren Endentscheid.

zessrecht ergangenem Entscheid ging es um die Zulässigkeit eines nachträglichen Rückzugs einer Appellation und das Schicksal der Anschlussappellation. Im Rückweisungsverfahren zog der Kläger seine Appellation zurück. Das BGer hielt im erneuten Beschwerdeverfahren fest: «Ergibt sich aus der Urteilsbegründung [des Rückweisungsentscheids], dass es sich materiell um eine Teilaufhebung [des zweitinstanzlichen Entscheids] handelt, gilt das kantonale Urteil im Übrigen als bestätigt und kann die mit dieser Bestätigung beschwerte Partei ihr eigenes Rechtsmittel nicht mehr zu Ungunsten der Gegenpartei zurückziehen.» Der Verweis auf dieses Urteil ist insofern verwirrend, als er keine Klärung bringt, sondern weitere Fragen aufwirft. Die altrechtliche Appellation und Anschlussappellation sowie das Schicksal der Rechtsmittelbegehren kann nicht *tel quel* auf die Erbteilungsklage und das Schicksal der beklaglichen Gegenbegehren angewendet werden (vgl. dazu unten). Des Weiteren scheint im zitierten Urteil ein rechtskräftiger Teilentscheid bereits ergangen zu sein, was vorliegend – so scheint es – gerade nicht der Fall war.

Hätte es hingegen einen Abschreibungsbeschluss gefällt, wäre die Existenz eines anfechtbaren Entscheids vorab zu verneinen gewesen, zumal Abschreibungsbeschlüsse keine Entscheidqualität haben. Folglich hätten sich die Beklagten nicht gegen die vom BGB verliehene Wirkung des Klagerückzugs wehren können, auch nicht mit dem Rechtsmittel der Revision, weil gemäss BGer die unrichtige Beurteilung der Wirkung «kein Revisionsgrund» ist.

Im Kontext der Erbteilungsklage ist aber gerade die Wirkung eines Klagerückzugs auf die Begehren der beklagten Miterben strittig. Gemäss der h.L. ist die Erbteilungsklage eine *actio duplex*, die es den beklagten Erben ermöglicht, «materielle Anträge zu eigenen Gunsten zu stellen, ohne

Indem das BGer die unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats der Revision entzieht, könnte es entweder zu einer unsachgerechten Rechtsmittelspaltung kommen oder zu einer Rechtsverweigerung.

*selbst förmliche Widerklage erheben zu müssen».*¹⁹ Alternativ können die beklagten Erben gemäss der h.L. ihre Rechtsbegehren «auch in Widerklageform» stellen.²⁰ Mit der Erhebung einer Teilungswiderklage können die beklagten Erben verhindern, dass die Kläger den Erbteilungsprozess «durch Klagerückzug einseitig beenden», denn bei unterlassener Teilungswiderklage «[teilen] die Gegenbegehren mangels prozessualer Selbstständigkeit das Schicksal der Hauptklage».²¹ Eine Teilungswiderklage verleiht damit den Begehren der beklagten Erben «prozessuale Selbstständigkeit», die durch ein Gericht trotz Klagerückzug des Klägers beurteilt werden muss.²² Diese Ansicht ist aber stark umstritten.²³

Die Qualifizierung der Begehren durch die Gerichte manifestiert sich im Urteilsdispositiv – wie es vorliegend gerade der Fall war. Indem das BGer betont, das OGer müsse prüfen, ob das BGB auf Abweisung schliessen «durfte», ver-

¹⁹ DARIO AMANN/THOMAS SUTTER-SOMM, Die Erbteilungsklage als doppelte Klage (*actio duplex*) und deren Verhältnis zur Erbteilungswiderklage, *successio* 2022, 26 ff., 27, m.w.H. in Fn 4; DANIEL ANTOGNINI, Die Teilungsklage des schweizerischen Erbrechts, *ZStP* 2022, 100 ff., 101 f., N 176 f., m.w.H. in Fn 546 und 551; BGer, 5A_966/2021, E. 5.4-3; 5A_377/2016, E. 4.2.3.

²⁰ AMANN/SUTTER-SOMM (FN 19), *successio* 2022, 27 f., m.w.H. in Fn 7 f.; ANTOGNINI (FN 19), *ZStP* 2022, 106, N 182, m.w.H. in Fn 569; vgl. BGer, 5A_174/2015, E. 6.2; 5A_197/2017, E. 2.

²¹ AMANN/SUTTER-SOMM (FN 19), *successio* 2022, 27 f., m.w.H. in Fn 7 f.; ANTOGNINI (FN 19), *ZStP* 2022, 107, N 182, m.w.H. in Fn 571.

²² AMANN/SUTTER-SOMM (FN 19), *successio* 2022, 2 f., m.w.H. in Fn 7 f.

²³ Vgl. die zwei im letzten Jahr erschienenen Beiträge von AMANN/SUTTER-SOMM (FN 19) und ANTOGNINI (FN 19), in denen diese vielschichtige Frage eingehend erörtert wird.

weist es implizit auf die umstrittenen Konsequenzen, die sich bei einem Klagerückzug im Kontext der Erbteilungsklage ergeben.

Indem das BGer die unrichtige Beurteilung der Wirkung eines Entscheidsurrogats der Revision entzieht, könnte es entweder zu einer unsachgerechten Rechtsmittelspaltung kommen (sofern ein Anfechtungsobjekt bejaht wird) oder zu einer Rechtsverweigerung (sofern ein Anfechtungsobjekt verneint wird und die Parteien deshalb die unrichtige Beurteilung der Wirkung nicht mit einem anderen Rechtsmittel rügen können).

Anzeige

Sebastian Schenk

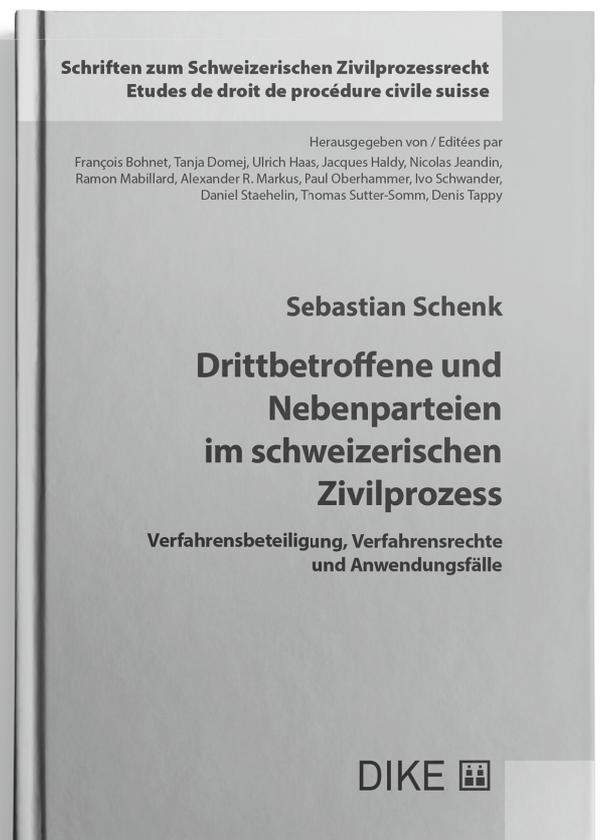
Drittbetroffene und Nebenparteien im schweizerischen Zivilprozess

Verfahrensbeteiligung, Verfahrensrechte und Anwendungsfälle

Die Dissertation behandelt systematisch und praxisnah die Beteiligungsformen Drittbetroffener im Zivilprozess. Neben der Streitverkündung und der Nebenintervention untersucht die Arbeit eine mögliche zivilprozessuale Beiladung sowie eine gerichtliche Orientierungspflicht.

2023, 401 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-03891-524-9
CHF 98.–

www.dike.ch/5249



DIKE 